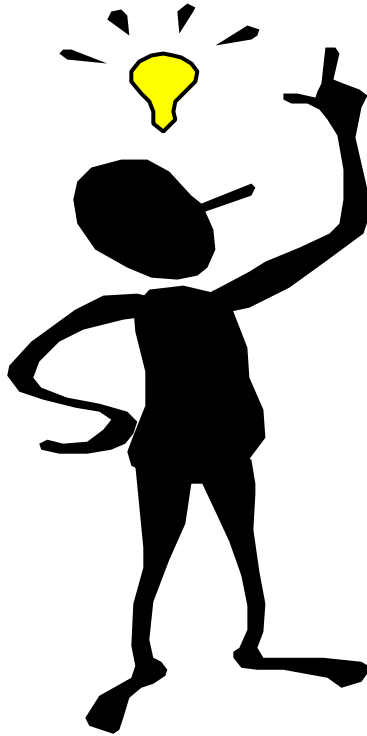


Betreuer - was tun ?



**Eine
Orientierungshilfe**

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	3
I. Erläuterung der Aufgabenbereiche	
Gesundheitsfürsorge	7
Aufenthaltsbestimmung.....	11
Entscheidung über die geschlossene Unterbringung.....	13
Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen.....	16
Wohnungsangelegenheiten.....	20
Sicherstellung der häuslichen Versorgung.....	24
Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern.....	26
Vermögensrechtliche Angelegenheiten.....	28
Postkontrolle.....	35
II. Sonstige Erläuterungen	
Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt.....	38
Berichtspflichten gegenüber dem Amtsgericht.....	42
Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer.....	49
Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, passive Sterbehilfe	52
Das Wahlrecht des Betreuten.....	54
III. Adressenliste	56

Einführung

*Ihre Aufgaben
als Betreuer*

Sie sind vom Amtsgericht zum gesetzlichen Betreuer einer Ihnen anvertrauten Person bestellt worden. Diese Person ist aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage, seine Interessen ganz oder teilweise gegenüber anderen Personen wahrzunehmen. Sie sind deshalb vom Gericht mit der Aufgabe betraut worden, die Interessen dieser Person gegenüber Behörden, Banken, Pflegeeinrichtungen, Ärzten, Krankenhäusern und anderen Personen und Einrichtungen wahrzunehmen und durchzusetzen. Dabei haben Sie das Wohl der Ihnen anvertrauten Person ebenso zu berücksichtigen wie seine Wünsche und Wertvorstellungen.

*Der Betreuer
soll die
Eigenständigkeit
des
Betreuten
respektieren
und fördern*

Bei der Führung der Betreuung sollten Sie die Eigenständigkeit des Betreuten respektieren und nach Möglichkeit fördern. Dies bedeutet, dass der Betreute, Angelegenheiten selbst erledigen und Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen soll, soweit er dazu in der Lage ist. Als Betreuer sollten Sie nur dann tätig werden, wenn der Betreute selbst überfordert ist oder Sie um Ihre Unterstützung bittet. So kann der Betreute beispielsweise in einen ärztlichen Eingriff selbst einwilligen, wenn er die dazu erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige

Die Bedeutung des zugewiesenen Aufgabenkreises

Amtsgericht oder die zuständige
Betreuungsstelle.
Die vorliegende Orientierungshilfe soll Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als gesetzlicher Betreuer verschaffen. Beachten Sie dabei bitte, dass Sie für den Betreuten nur im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches tätig werden dürfen und Entscheidungen treffen können. Der Ihnen zugewiesene Aufgabenbereich ergibt sich aus dem Beschluß zur Betreuerbestellung und der Ihnen im Verpflichtungsgespräch ausgehändigten Bestellsurkunde.

Erweiterung des Aufgabenkreises

Sollten Sie feststellen, dass für den Betreuten Entscheidungen zu treffen sind, die nicht von Ihrem Aufgabenkreis erfasst werden, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das zuständige Amtsgericht mit der Bitte, um Erweiterung des Aufgabenbereiches. Sie können dafür den in der Vordrucksammlung befindlichen Vordruck verwenden.

Sollten Sie beispielsweise beabsichtigen, den Aufenthaltsort des Betreuten auf Dauer oder für eine längere Zeit zu verändern, so sind Sie dazu nur befugt, wenn Ihr Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Sind Sie unsicher, ob eine bestimmte Entscheidung in den Ihnen übertragenen Aufgabenbereich fällt, nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen

Betreuungsstelle.

*Der
Einwilligungsv
orbehalt*

Den Beschreibungen der Aufgabenbereiche schließen sich sonstige Erläuterungen an. Auf Seite 38 wird der sogenannte Einwilligungsvorbehalt erläutert. Diesen kann das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche anordnen, wenn der Betreute sich durch bestimmte Maßnahmen erheblich gefährden würde. Diese Maßnahmen bedürfen dann zu Ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Betreuers.

Den Erläuterungen zu den Pflichten des Betreuers gegenüber dem Amtsgericht (Berichtspflichten, Rechnungslegung) und dem Wahlrecht des Betreuten schließen sich einige Bemerkungen zu Ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung an. Grundsätzlich führen Sie die Betreuung ehrenamtlich. Die von Ihnen für Ihr Amt aufgewendete Zeit wird deshalb nicht vergütet. Auslagen (beispielsweise Porto, Telefon und Fahrtkosten) werden jedoch entweder auf Nachweis oder pauschal ersetzt.

*Vordrucke für
häufig
vorkommende
Anträge*

In der Ihnen ebenfalls ausgehändigten Vordrucksammlung haben wir für Sie einige in der Praxis häufig vorkommende Anträge an das Amtsgericht vorformuliert. Die Verwendung dieser Vordrucke ist nicht zwingend, erleichtert aber Ihnen und dem

Amtsgericht die Arbeit. Weitere Vordrucke dieser Art erhalten Sie beim Amtsgericht Düren oder Jülich.

Sollten Sie Fragen zu dieser Orientierungshilfe oder zu Ihrer Betreuungsarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreuungsstellen der Stadt oder des Kreises Düren oder an das zuständige Amtsgericht.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines Wenn Ihnen vom Amtsgericht der Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge übertragen wurde, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, die Interessen des Betreuten gegenüber Ärzten und Krankenhäusern durchzusetzen. Die Gabe von Medikamenten, Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Betreuten und ärztliche Eingriffe jeglicher Art bedürfen in der Regel der Zustimmung des Betreuers. Auch sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik oder einem Sanatorium zu entscheiden (nicht jedoch über die Aufnahme in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses, vgl. die Ausführungen zum Aufgabenbereich Entscheidung über die geschlossene Unterbringung).

Regelmäßig
Erkundigungen über den Gesundheitszustand des Betreuten sind nötig Da Sie jederzeit damit rechnen müssen, grundlegende Entscheidungen für den Betreuten im medizinischen Bereich treffen zu müssen, sollten Sie sich regelmäßig bei den behandelnden Haus- und Fachärzten, aber auch beim Pflegepersonal der Einrichtung nach dem aktuellen Gesundheitszustand, beispielsweise einer Veränderung der Medikamentengabe, erkundigen. Als Betreuer steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die Dokumentation der Pflegeeinrichtung und

Betreuer darf die Dokumentation einsehen, ärztliche Schweigepflicht gilt nicht die ärztlichen Behandlungsunterlagen einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge. Auch sind Sie als Betreuer befugt, behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber anderen Personen zu entbinden.

Betreute können selbst in eine Behandlung einwilligen Wenn Ihnen vom Gericht der Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge übertragen wurde, so ist in der Regel davon auszugehen, dass der Betreute selbst nicht (mehr) in der Lage ist, die Notwendigkeit und Tragweite ärztlicher Behandlungen und Eingriffe einzusehen und seine Zustimmung hierzu zu erteilen. In diesem Fall ist Ihre Einwilligung als Betreuer unerlässlich, es sei denn, es liegt ein ärztlicher Notfall vor. Im Einzelfall kann jedoch auch der Betreute noch selbst in der Lage sein, einer ärztlichen Behandlung zuzustimmen. Dies ist zu bejahen, wenn er sogenannte natürliche Einsichtsfähigkeit (nicht Geschäftsfähigkeit) besitzt. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt unter anderem von der Schwere des Eingriffs und den geistigen Fähigkeiten des Betreuten ab. Kann der Betreute den ärztlichen Eingriff und seine Folge überblicken, so reicht seine Zustimmung aus. Andernfalls sollten Sie als Betreuer die Einwilligung erteilen. Sind Sie sich unsicher, ob der Betreute wirksam zustimmen kann, so fragen Sie den

*Betreuer und
Betreute
können
gemeinsam
zustimmen
Ärztliche
Maßnahmen
gegen den
Willen des
Betreuten*

behandelnden Arzt.

Denkbar wäre auch, dass sowohl der Betreute als auch der Betreuer der ärztlichen Maßnahme zustimmen.

Ärztliche Eingriffe und Behandlungen **gegen den erklärten Willen** des Betreuten sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn Sie als Betreuer einwilligen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Betreute nicht (mehr) in der Lage ist, die Notwendigkeit der Behandlung und insbesondere die Konsequenzen einer unterbliebenen Behandlung einzusehen. Es ist empfehlenswert, bei einem Eingriff gegen den erklärten Willen des Betreuten vorher Erkundigungen beim zuständigen Amtsgericht über die Zulässigkeit einzuholen.

*Gerichtliche
Genehmigung
bei riskanten
Operationen
und der
Sterilisation*

Bestimmte ärztliche Eingriffe bedürfen **der Genehmigung des Amtsgerichts**. Es handelt sich um sehr riskante Operationen und um die Sterilisation.

Nach § 1904 BGB muss das Amtsgericht einem Eingriff zustimmen, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betroffene infolge des Eingriffs verstirbt oder einen länger dauernden schweren gesundheitlichen Nachteil erleidet. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis selten

vor. So muss beispielsweise die Anlage einer sogenannten PEG (Sonde durch die Bauchdecke zur künstlichen Ernährung) oder eines Cystofix nicht vom Amtsgericht genehmigt werden. Die Zustimmung des Betreuers reicht aus. Auch über eine gewöhnliche Operation mit den üblichen Risiken kann der Betreuer alleine entscheiden. Eine Genehmigung des Gerichts ist beispielsweise bei der Amputation eines Beines oder zu einem komplizierten risikoreichen hirnchirurgischen Eingriff notwendig. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an den Arzt oder das Amtsgericht.

*Ärztliche
Notmaßnahme
n*

Hinweis:

Bei Eingriffen, deren Durchführung nicht aufgeschoben werden kann, ist die Genehmigung des Gerichts nicht notwendig.

*Die
Sterilisation
muss immer
vom
Amtsgericht
genehmigt
werden*

Die **Sterilisation** der Betreuten bedarf in aller Regel der Genehmigung des Amtsgerichts. Ist der Betreute geschäftsfähig und in der Lage, die Konsequenzen einer Sterilisation in vollem Umfang abzusehen, so reicht das Einverständnis der Betreuten mit der Sterilisation aus. Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht notwendig. Sollten Sie beabsichtigen, eine Sterilisation der Betreuten vornehmen zu lassen, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amtsgericht.

Aufenthaltsbestimmung

Grundsätzliche Das Gericht überträgt Ihnen den
s Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung, wenn der Betreute nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Aufenthaltsort selbst zu bestimmen oder die für einen Aufenthaltswechsel notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen. Der Betreuer hat die Befugnis, den Aufenthaltsort des Betreuten zu bestimmen und sowohl vertraglich als auch tatsächlich durchzusetzen.

Beispiele für
Entscheidungen Folgende Entscheidungen kann der Betreuer
des treffen:
Betreuers

- Verbleib des Betreuten in seiner Wohnung oder Umzug in ein Seniorenheim
- Umzug des Betreuten von einer Einrichtung in eine andere
- Umzug von einer Wohnung in eine andere
- Verbleib des Betreuten in einer bestimmten Einrichtung
- Verlegung vom Wohnbereich in die Pflegeabteilung einer Senioreneinrichtung
- Aufnahme in eine Einrichtung zur Kurzzeitpflege (beispielsweise bei Urlaub oder Erkrankung der den Betreuten zu Hause versorgenden Pflegeperson)
- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

Der Betreuer ist berechtigt und verpflichtet, über die genannten Maßnahmen zu entscheiden, sie durchzusetzen und die dafür notwendigen Verträge zu unterschreiben.

*Kündigung
eines*

*Heimvertrages
bedarf der
gerichtlichen
Genehmigung*

Wichtiger Hinweis:

Zur Kündigung eines Heimvertrages durch den Betreuer ist grundsätzlich die Genehmigung des Amtsgerichts notwendig. Bitte setzen Sie sich vorher mit dem zuständigen Rechtspfleger in Verbindung.

*Maßnahmen
gegen den
Willen des
Betreuten*

Beabsichtigen Sie, eine der oben genannten Maßnahmen **gegen den erklärten Willen des Betreuten** durchzusetzen, so erkundigen Sie sich bitte vorher beim zuständigen Amtsgericht, ob Sie dazu befugt sind.

Entscheidung über die geschlossene Unterbringung

Allgemeines Ist Ihnen als Betreuer der Aufgabenbereich Entscheidung über die geschlossene Unterbringung oder Aufenthaltsbestimmung übertragen worden, so sind Sie berechtigt und ggfls. verpflichtet, über die Verlegung oder den Verbleib des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung zu entscheiden. Geschlossene Einrichtungen sind beispielsweise die geschlossenen Stationen der Landeskrankenhäuser und der Heilpädagogischen Heime oder geschlossene Stationen in sonstigen Einrichtungen, z. B. in Seniorenheimen.

Diese Entscheidung dürfen Sie allein davon abhängig machen, ob sie dem Wohl des Betreuten dient.

*Voraussetzung
en
der
geschlossenen
Unterbringung*

Dies ist der Fall, wenn

Selbstgefährdung

- der Betreute außerhalb einer geschlossenen Einrichtung infolge seiner Erkrankung oder Behinderung erheblich gefährdet wäre (Beispiel: Ein geistig Behinderter wäre dem Straßenverkehr schutzlos ausgeliefert; Suizidgefahr eines psychisch Kranken)

Behandlungs- bedürftigkeit

- eine ärztliche Behandlung notwendig ist, die in einer offenen Einrichtung nicht durchgeführt werden kann (Beispiel: Der krankheitsunensichtige, an einer Psychose erkrankte Betreute muss Medikamente unter ständiger ärztlicher Aufsicht nehmen).

Keine Unter- bringung zur Abwehr von Gefahren für Dritte nach dem Betreuungsrec- ht

Eine geschlossene Unterbringung des Betreuten zur Abwendung von Gefahren für Andere ist nach dem Betreuungsrecht unzulässig. In diesem Fall verständigen Sie bitte unverzüglich das zuständige Ordnungsamt, das ggfls. eine Einweisung nach dem sog. PsychKG (Gesetz über Schutz und Hilfen bei psychischen Krankheiten - NRW) veranlasst.

Grundsatz: *Gerichtliche Genehmigung vor Unterbringung*

Entscheiden Sie sich als Betreuer, den Betreuten - und sei es auch nur vorübergehend - in eine geschlossene Einrichtung aufnehmen zu lassen, so müssen Sie **vor der Aufnahme** eine gerichtliche Genehmigung erwirken. Würde dies jedoch zu einer nicht zu verantwortenden Verzögerung führen, beispielsweise weil der Betreute unmittelbar gefährdet ist, kann der Betreuer über die Aufnahme alleine entscheiden. Er muss den Antrag auf gerichtliche Genehmigung jedoch unverzüglich nachholen.

Ausnahme: *Bei Gefahr im Verzug*

*Für
freiwilligen
Aufenthalt
keine
gerichtliche
Genehmigung
erforderlich*

Für Verzögerungen ist der Betreuer verantwortlich, nicht der Arzt.

Eine **Genehmigung** des Gerichts ist ausnahmsweise **nicht** notwendig, wenn der Betreute mit dem Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung einverstanden ist und insoweit natürliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Der Betreute unterschreibt in diesem Fall eine Freiwilligkeitserklärung, die vom Arzt gegengezeichnet wird.

Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen

Beispiele für unterbringungsähnliche Maßnahmen Unterbringungsähnliche Maßnahmen im Sinne des Betreuungsrechts sind mechanische Vorrichtungen, die den Betreuten daran hindern sollen, sich fortzubewegen (z. B. Bettgitter, geriatrischer Stuhl, Bauchgurt, Verschließen der Zimmer- oder Eingangstür). Auch die Gabe von Medikamenten gezielt zur Ruhigstellung des Betreuten ist als unterbringungsähnliche Maßnahme anzusehen, nicht hingegen die Aufnahme in einer geschlossenen Einrichtung, beispielsweise die geschlossene Station eines psychiatrischen Krankenhauses (vgl. hierzu Merkblatt über die geschlossene Unterbringung).

Der Betreuer entscheidet über unterbringungsähnliche Maßnahmen Ist Ihnen als Betreuer der Aufgabenbereich Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen übertragen worden, so ist es Ihre Aufgabe, über die Anwendung solcher Maßnahmen zu entscheiden. Stellt sich nach der Betreuerbestellung heraus, dass eine der genannten Maßnahmen notwendig ist, Ihnen jedoch der entsprechende Aufgabenbereich nicht übertragen wurde, so sollten Sie sich unverzüglich mit dem zuständigen Vormundschaftsgericht in Verbindung setzen und um Erweiterung des Aufgabenbereiches

*Kriterien für
die
Entscheidung
des Betreuers*

bitten. Sie können dazu den Vordruck „Erweiterung der Betreuung“ aus der Ihnen ausgehändigten Vordrucksammlung verwenden.

Bei Ihrer Entscheidung für oder gegen die Anwendung einer oder mehrerer unterbringungsähnlicher Maßnahmen haben Sie allein das gesundheitliche Wohlergehen des Betreuten zu berücksichtigen. Sie sollten hierbei bedenken, dass bei alten und gebrechlichen Menschen die Gefahr von Stürzen sehr groß ist und mit erheblichen Verletzungen verbunden sein kann.

Grundsatz:
*Gerichtliche
Genehmigung
erforderlich*

Entscheiden Sie sich für die Anwendung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Vormundschaftsgericht die Genehmigung dieser Maßnahme zu beantragen. Zweckmäßig wäre es, dem Antrag das Attest eines Arztes beizufügen, das die Erforderlichkeit der Maßnahmen bestätigt und die voraussichtliche Dauer bestimmt. Vor der Genehmigung führt das Gericht in aller Regel eine Anhörung des Betreuten in seiner üblichen Umgebung durch. Für das Verfahren bestellt es ihm einen Verfahrenspfleger.

*Vor Erteilung
der*

*gerichtlichen
Genehmigung
sind
unterbringungs-
ähnliche
Maßnahmen
vorläufig
zulässig*

Bereits vor Erteilung der Genehmigung durch das Gericht ist die Anwendung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen zulässig, wenn sie zum Wohl des Betreuten notwendig ist. Der Betreuer genügt seinen Pflichten, wenn er unverzüglich den Antrag auf Genehmigung stellt.

**Keine
gerichtliche
Genehmigung
erforderlich:**

Der Betreuer bedarf einer Genehmigung durch das Gericht in folgenden Fällen nicht:

*Kurzfristige
Fixierungen*

- Bei kurzfristigen Fixierungen (weniger als 2 - 3 Wochen, beispielsweise bei einem vorübergehenden Unruhezustand).

*Häusliche
Pflege*

- Im privaten Bereich. Der Betreute wird von Angehörigen in seiner Wohnung gepflegt. Zu seinem Schutz ist ein Bettgitter angebracht.

*Der Betreute
ist
einverstanden*

- Der Betreute ist mit der Maßnahme einverstanden, bringt dies auch zum Ausdruck und besitzt insoweit natürliche Einsichtsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme stellt keine Freiheitsbeschränkung dar

- Die Maßnahme stellt für den Betreuten erkennbar keine Freiheitsbeschränkung dar, da sie ihn an keinerlei willensgetragenen Bewegungen hindert.
Beispiel: Der Betreute bemerkt das Bettgitter nicht (mehr), es schützt nur noch vor unbewußten Bewegungen im Schlaf.

In den genannten Fällen kann der Betreuer alleine über die beschriebenen Maßnahmen entscheiden. In dem unter Punkt 3 genannten Fall kann er diese Entscheidung auch dem Betreuten überlassen.

In allen Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amtsgericht.

Wohnungsangelegenheiten

Allgemeines Wenn Ihnen als Betreuer vom Gericht der Aufgabenbereich der **Wohnungsangelegenheiten** übertragen worden ist, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, die rechtlichen Interessen des Betreuten im Zusammenhang mit von diesem gemietetem Wohnraum wahrzunehmen.

Soweit erforderlich sind Sie insoweit nicht nur zur außergerichtlichen Vertretung befugt, sondern können auch in gerichtlichen Verfahren für den Betreuten tätig werden (§ 1902 BGB).

Verhältnis des Betreuten zum Vermieter Hat der Betreute bereits Wohnraum gemietet, so ist es zunächst Ihre Aufgabe als Betreuer, im Rahmen der sich aus dem Vertragsverhältnis zum Vermieter ergebenden Rechte und Pflichten des Betreuten tätig zu werden.

Sie haben beispielsweise für die regelmäßige und rechtzeitige Mietzahlung Sorge zu tragen. Sollten inhaltliche Änderungen des Mietvertrages anstehen, z. B. Mieterhöhung, Änderung der Kündigungsfrist usw., so führen Sie die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem Vermieter. Sie sind auch **Ansprechpartner des Vermieters** wenn dieser gegen den Betreuten wegen Pflichtvernachlässigung vorgeht, etwa bei

verspäteter oder unterbliebener Mietzahlung, Lärmbelästigung, Vernachlässigung von Reinigungspflichten u. ä. .

Sie haben die Nebenkostenabrechnungen zu prüfen, unangemessenen Mieterhöhungsverlangen entgegenzutreten (soweit diese von dem Vermieter zu veranlassen sind) usw. .

Verhältnis des Betreuten gegenüber Dritten Sie sind als Betreuer des als Mieter auftretenden Betreuten auch dessen Sachwalter in Rechtsangelegenheiten außerhalb des eigentlichen Vertragsverhältnisses, soweit dennoch ein Bezug zu den Wohnverhältnissen des Betreuten besteht.

So vertreten Sie diesen beispielsweise gegenüber Energieversorgern, deren Leistung nicht im Rahmen des Mietverhältnisses über Nebenkosten abgewickelt werden, sondern direkt mit dem Mieter als Wohnungsinhaber und Nutzer der Leistungen.

Auch die sich aus dem unmittelbaren Wohnungsbesitz ergebenden Interessen des Betreuten werden durch Sie wahrgenommen, z. B. bei der Abwehr von störenden äußeren Einflüssen (Lärm, Geruch, Verschmutzung o. ä.).

Gerichtliche Genehmigung Zu einigen Rechtshandlungen in Vertretung des Betreuten reicht nicht alleine die durch Sie

als Betreuer abgegebene Erklärung, sondern Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit zusätzlich der **Genehmigung des Gerichts**. Diese Genehmigungserfordernisse ergeben sich aus
§ 1907 BGB.

Jede auf die Auflösung des Mietverhältnisses gerichtete Rechtshandlung Ihrerseits ist genehmigungsbedürftig.

So bedürfen Sie z. B. zur **Kündigung des Mietvertrags** der Genehmigung, und zwar sowohl im Falle einer ordentlichen als auch bei außerordentlicher Kündigung. Bitte beachten Sie dabei, dass die Kündigung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Das hat zur Folge, dass sie nur wirksam wird, wenn **vorher** die **Genehmigung** des Gerichts erteilt und Ihnen zugegangen ist. Eine nachträgliche Genehmigung zur Kündigung ist gegenstandslos; die Kündigung müsste in diesem Fall wiederholt werden (Frist beachten!).

Sofern das Mietverhältnis nicht durch Kündigung beendet werden soll, sondern durch einen zwischen dem durch Sie vertretenen Betreuten und dem Vermieter zu schließenden **Aufhebungsvertrag**, so ist die **Genehmigung auch nachträglich** möglich. In diesem Fall müssen Sie die erteilte und Ihnen zugegangene Genehmigung dem Vermieter mitteilen.

*Rücksprache
mit dem
Amtsgericht*

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Wohnungsangelegenheiten ist rechtlich und tatsächlich oft schwierig. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist sehr unübersichtlich und einem Laien ohnehin in der Regel nicht vertraut. Oft ist auch nicht auf Anhieb eindeutig klar, ob etwa eine gerichtliche Genehmigung zu einer Rechtshandlung nötig ist.

Sie sollten daher grundsätzlich **rechtzeitig mit dem Gericht Rücksprache nehmen**. Ansprechpartner ist hier in aller Regel der **Rechtspfleger des Amtsgerichts**. Mit diesem können notwendige Maßnahmen abgesprochen werden und spätere Rückfragen lassen sich weitestgehend vermeiden.

Sicherstellung der häuslichen Versorgung

*Beschreibung
des
Aufgabenberei-
ches* Wenn das Gericht Ihnen den Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung übertragen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Betreute noch in der Lage ist, in seiner Wohnung zu verbleiben, dafür jedoch die Unterstützung ihn pflegender und versorgender Personen benötigt. Ihre Aufgabe beinhaltet nicht, dass Sie als gesetzlicher Betreuer diese Pflege und Versorgungsleistungen in eigener Person erbringen. Sie haben lediglich durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Betreute zu Hause ausreichend versorgt und gepflegt wird. So ist es beispielsweise Ihre Aufgabe, einen ambulanten Pflegedienst zu beauftragen und zu überwachen, Essen auf Rädern zu bestellen, den Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung zu stellen, eine Pflegekraft einzustellen und zu überwachen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die zur Versorgung des Betreuten zu Hause notwendig sind. Natürlich sind Sie auch befugt, den Betreuten in seiner Wohnung selbst zu pflegen und zu versorgen. Diese Aufgabe übernehmen Sie aber nicht als gesetzlicher Betreuer, sondern aufgrund einer verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehung zum Betreuten.

Betreuer pflegt den Betreuten und möchte Entgelt für seine Pflegeleistungen erhalten Sollten Sie selbst als Betreuer den Betreuten versorgen und pflegen und beabsichtigen, für Ihre Leistungen ein Entgelt vom Betreuten zu fordern, so nehmen Sie bitte zuvor Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht.

Nicht vom Aufgabenbereich umfasst Der Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung berechtigt Sie **nicht** zu folgenden Entscheidungen:

- Kündigung der Mietwohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten)
- Umzug in eine Pflegeeinrichtung (vgl. Aufenthaltsbestimmung)
- Umzug in eine andere Wohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung)
- Verlegung in ein Krankenhaus (vgl. Gesundheitsfürsorge)

Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern

*Beispiele für
Aufgaben des
Betreuers*

*Betreuer kann
auch
Rechtsmittel
einlegen*

Der Aufgabenbereich Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern berechtigt Sie, die Interessen des Betreuten gegenüber Leistungsträgern jeglicher Art wahrzunehmen. Beispiele: Anträge auf Sozialhilfeleistungen, auf Gewährung von Pflegegeld, auf Gewährung oder Erhöhung von gesetzlichen, betrieblichen oder sonstigen Renten, auf Versorgungsleistungen jeglicher Art, auf Ausstellung oder Verlängerung eines Behinderten- oder Personalausweises, auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe, auf Gewährung von Arbeitslosengeld oder -hilfe etc. Sie sind ebenfalls befugt, Ansprüche des Betreuten auf Leistungen gegenüber privaten Rentenversicherungen geltend zu machen. Gegen eine abschlägige Entscheidung der genannten Institutionen könne Sie aufgrund des Ihnen übertragenen Aufgabenbereiches Rechtsmittel einlegen und notfalls Klage vor dem zuständigen Gericht erheben.

Vorsicht:

*Entgegennahme
finanzieller
Leistungen
nicht ohne
weiteres
möglich*

Beachten Sie aber unbedingt, dass Sie zur Entgegennahme der finanziellen Leistungen nicht ohne weiteres berechtigt sind. Hierfür ist vielmehr Voraussetzung, dass Ihnen entweder auch der Aufgabenbereich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten übertragen wurde oder dass die Leistungen auf ein Konto des Betreuten überwiesen werden, für das Sie eine Kontovollmacht besitzen.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Die Bestellung eines Betreuers für eine Person hat keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit dieser Person (vgl. die Ausführungen im Kapitel Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt). Ihre Aufgaben als Betreuer in Bezug auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hängen entscheidend davon ab, ob der Betreute **geschäftsfähig** oder **geschäftsunfähig** ist.

Aufgaben des Betreuers bei geschäftsfähige n Betreuten

Ist er **geschäftsfähig**, so kann er Geschäfte persönlich für sich selbst und seine Vertragspartner rechtsverbindlich abschließen. Er kann über sein Vermögen selbst bestimmen und verfügen. In diesem Fall haben Sie als Betreuer lediglich die Aufgabe, den Betreuten bei der Verwaltung seines Vermögens zu unterstützen und zu beraten, und evtl. schwierige Geschäfte für ihn zu erledigen. Da sowohl der Betreute selbst als auch Sie als Betreuer handeln können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Betreuten unerlässlich.

Werden dabei vom Betreuten für ihn dringend notwendige Regelungen und Absprachen nicht beachtet und tritt dadurch eine erhebliche Gefährdung seines Vermögens ein, oder ist

sein Lebensunterhalt durch das Verhalten des Betreuten nicht mehr sichergestellt, so sollten Sie sich beim zuständigen Amtsgericht erkundigen, ob die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes in Betracht kommt (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt).

Ist der Betreute **geschäftsunfähig**, so handeln Sie für den Betreuten **allein** unter Beachtung seines Wohls sowie seiner Wünsche und Vorstellungen.

Amtsgericht

*kontrolliert den
Betreuer*

Da Sie vom Amtsgericht ermächtigt wurden, über fremdes Eigentum zu verfügen, unterliegen Sie auch der Kontrolle des Gerichts. Ansprechpartner ist insoweit für Sie der Rechtspfleger des Amtsgerichts.

Das

*Vermögensverz
eichnis*

Ihre Arbeit als Betreuer nehmen Sie auf, indem Sie zunächst ein **Vermögensverzeichnis** anfertigen. Sämtliche Vermögensgegenstände, die bei Übernahme der Betreuung aufgefunden worden sind, werden in einem Bestandsverzeichnis aufgelistet (vgl. die Ausführungen im Kapitel Berichtspflichten gegenüber dem Vormundschaftsgericht).

*Ihre Aufgaben
als Betreuer im
einzelnen*

Sämtliche Vermögensgegenstände und -werte werden von Ihnen verwaltet. Die einzelnen

Rechnungslegung

Maßnahmen und Geschäfte sollten Sie vorher mit dem Betreuten besprechen, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens des Betreuten unterliegen Sie der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Einmal jährlich sind Sie zur Rechnungslegung gegenüber dem Amtsgericht verpflichtet (vgl. im einzelnen die Ausführungen im Kapitel Berichtspflichten gegenüber dem Amtsgericht). Zur Durchführung der Rechnungslegung ist es notwendig, dass Sie alle Zahlungsbelege, also Kontoauszüge, Rechnungen, Barquittungen u. a., sammeln und aufbewahren. Diese müssen Sie samt einer Auflistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Rechnungslegung dem Amtsgericht vorlegen. Von der Rechnungslegung sind Sie befreit, wenn Sie mit dem Betreuten in gerader Linie verwandt sind, der Betreute also Ihr Sohn, Ihre Tochter, ein Eltern- oder ein Großelternanteil ist, oder wenn der Betreute Ihr Ehepartner ist.

Befreiung von der Rechnungslegung

Verwaltung des Geldes im Namen des Betreuten

Sie verwalten für den Betreuten sämtliche Vermögenswerte **in dessen Namen**. Gelder des Betreuten dürfen daher nicht unter dem Namen des Betreuers oder anderer Personen angelegt werden.

Bei der Verwaltung des Vermögens des Betreuten ist zunächst sicherzustellen, dass der laufende Unterhalt und laufende

*Vermögen des
Betreuten ist
mündelsicher
anzulegen*

Verbindlichkeiten bezahlt werden können. Ist darüber hinaus Vermögen vorhanden, so ist dies anzulegen und zwar so, dass Zinsen oder andere Erträge erwirtschaftet werden können. Die von Ihnen getätigten Geldanlagen müssen **mündelsicher** sein. Wenn Sie also beabsichtigen, für den Betreuten ein neues Konto zu eröffnen, eine Festgeldanlage zu tätigen, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Beteiligungen an einem Fond zu erwerben, erkundigen Sie sich vorher bei der Bank und beim zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts, ob die von Ihnen beabsichtigte Anlageform mündelsicher ist. Die Vornahme eines der oben aufgezählten Rechtsgeschäfte bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Amtsgerichts. Das Amtsgericht wird diese Genehmigung nur erteilen, wenn Sie eine mündelsichere Anlageform gewählt haben.

*Geldanlagen
müssen vom
Amtsgericht
genehmigt
werden*

Von der Bank ist in den Kontounterlagen des Betreuten zu vermerken, dass ein Betreuer bestellt wurde und dass Sie als Betreuer neben dem Betreuten verfügungsberechtigt über die Konten sind.

*Kontovollmacht
für Dritte*

Erkundigen Sie sich bei der Bank des Betreuten, ob dritte Personen aufgrund einer Vollmacht Verfügungen über das Konto treffen können. Sollte dies der Fall sein, so teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Amtsgericht mit. Das Gericht wird sodann entscheiden, wer über das Konto

verfügungsberechtigt sein soll.

*Gerichtliche
Genehmigungen
bei
Bankgeschäften*

Sie als Betreuer sind nicht berechtigt, dritten Personen Vollmachten über Konten des Betreuten zu erteilen.

Eine **Genehmigung des Gerichts** ist für folgende Bankgeschäfte notwendig:

- Bei der Kündigung eines Kontos des Betreuten.
- Bei Abhebungen oder Überweisungen, wenn das Konto ein Guthaben von mehr als 2.500 EURO aufweist.
- Bei der Aufnahme eines Kredites.
- Bei der Eröffnung eines Kontos mit Dispokredites.
- Bei der Inanspruchnahme eines Dispokredites (einer Kontoüberziehung im Rahmen eines Girokontos).

Die Genehmigung kann zu einzelnen Kontoverfügungen erteilt werden. Eine Genehmigung kann aber auch in der Form erteilt werden, dass Sie zu Verfügungen jeglicher Art über ein bestimmtes Konto oder sogar über das gesamte Geldvermögen des Betreuten berechtigt sind (allgemeine Ermächtigung). Dies erscheint insbesondere sinnvoll, wenn Sie ein Konto verwalten, über das die Heimkosten finanziert werden. In der Regel wird Ihnen das Vormundschaftsgericht

Verwaltung von Grundbesitz eine allgemeine Ermächtigung zu Kontoverfügungen auch dann erteilen, wenn das Vermögen des Betreuten 6.000 EURO nicht übersteigt.

Gerichtliche Genehmigung bei Als Betreuer mit dem Aufgabenbereich vermögensrechtliche Angelegenheiten ist es neben der Verwaltung der Konten auch Ihre Aufgabe, sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände des Betreuten zu verwalten und ggfls. zu verwerten. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählt insbesondere Grundbesitz des Betreuten. Ihre Aufgabe ist es, den Grundbesitz zu verwalten und evtl. zu verwerten.

Grundstücksgeschäften Nahezu **alle Grundstücksgeschäfte**, die Sie als Betreuer für den Betreuten tätigen, müssen durch das **Amtsgericht genehmigt** werden.

Beispiele:

Verkauf eines Grundstücks, Belastung mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einem Wohnrecht, die Löschung eines Wohnrechts oder eines Nießbrauchsrechts des Betreuten. Eine Genehmigung des Gerichts ist auch notwendig für die Vermietung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung des Betreuten, die Verpachtung seines Betriebs oder seiner Hofanlagen.

Sollten Sie eines der genannten Geschäfte für den Betreuten abschließen wollen, so

*Erbschaftsan-
gelegenheiten*

besprechen Sie vorher den Sachverhalt ausführlich mit dem Rechtspfleger, damit der Verfahrensablauf genau überdacht und die gerichtliche Genehmigung sodann zügig erteilt werden kann.

Ihre Aufgabe als Betreuer ist es auch, den Betreuten in **Erbschaftsangelegenheiten** zu vertreten. Der Betreute kann durch Testament oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge Erbe oder Miterbe nach dem Verstorbenen geworden sein. Denkbar wäre auch, dass ihm nach dem Tode des Ehegatten, eines Elternteils oder eines Kindes ein Pflichtteilsanspruch zusteht. Ist der Nachlaß überschuldet, so sollten Sie die Erbschaft rechtzeitig ausschlagen.

*Weitere
Genehmigung
durch das
Amtsgericht*

Eine Vielzahl von Rechtsgeschäften erbrechtlicher Art, die Sie als Betreuer für den Betreuten tätigen wollen, bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Deshalb sollten Sie das Gericht von jedem Erbfall unterrichten, damit Ihnen von dort erforderliche Rechtsauskünfte erteilt werden können und die weitere Vorgehensweise besprochen werden kann.

Gerichtliche **Genehmigungen** sind **außerdem** notwendig für folgende Rechtsgeschäfte:

- Erwerb und Veräußerung eines Geschäftsbetriebs
- der Abschluß eines Vergleichs bei Streitigkeiten mit Geschäftspartnern,

Unfallgegnern usw., wenn der Wert des ursprünglichen Anspruchs 2.500 EURO übersteigt. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Interessenvertretung des Betreuten ein Rechtsanwalt beauftragt ist.

Postkontrolle

Grundsatz:

Der Betreuer darf Post des Betreuten nicht öffnen.

Das Amtsgericht kann Sie als Betreuer ermächtigen, die an den Betreuten gerichtete Post anhalten zu lassen und zu öffnen. Diese Ermächtigung des Betreuers kann notwendig werden, da das Post- und Briefgeheimnis grundsätzlich auch zwischen Betreutem und Betreuer gilt. Die Bestellung zum Betreuer als solche ermächtigt Sie nicht automatisch, Post des Betreuten zu öffnen.

Der Betreute ist mit dem Öffnen seiner Post einverstanden

Denkbar sind in der Praxis folgende Fälle:

- Der Betreute erklärt sich damit einverstanden, dass Sie als Betreuer - ggfls. mit ihm zusammen - seine Post öffnen und lesen.
(Die Anordnung einer Postkontrolle ist in diesem Falle nicht notwendig)

An den Betreuer gerichtete Post

- Die Post ist an Sie als Betreuer gerichtet, da dem Absender des Schreibens Ihre Funktionen als Betreuer bekannt war.
(Sie dürfen als Betreuer diese Post öffnen, da Sie selbst

*Postkontrolle
notwendig*

- Adressat des Schreibens sind.
Deshalb empfiehlt es sich,
die in Betracht kommenden Behörden
und Institutionen über
Ihre Betreuerbestellung zu informieren.)
- Der Betreute ist Adressat des Schreibens und entweder nicht bereit oder nicht mehr in der Lage, Ihnen das Öffnen und Lesen des Schreibens zu gestatten.
(In diesem Fall dürfen Sie Post des Betreuten nur öffnen, wenn das Gericht Sie dazu ermächtigt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, beantragen Sie bitte beim Amtsgericht die Erweiterung der Betreuung (vgl. Vordruck „Erweiterung der Betreuung“.)

Wichtige Hinweise:

1. *Mitarbeiter der Einrichtung, in der sich der Betreute aufhält, sind in keinem Fall befugt, Post des Betreuten zu öffnen. Der Betreuer kann jedoch die Einrichtung beauftragen, die Post ungeöffnet anzuhalten und dem Betreuer auszuhändigen.*
2. *Schreiben des zuständigen Amtsgerichts*

Post des

*Vormundschafts
gerichts an den
Betreuten darf
nur dieser
öffnen*

*an den Betreuten selbst dürfen weder vom Betreuer noch von der Einrichtung geöffnet werden. Allein der Betreute ist berechtigt, Post des Gerichts zu öffnen. Sie ist ihm daher auf jeden Fall auszuhändigen. Ist er nicht mehr in der Lage, mit dieser Post sinnvoll umzugehen, so empfiehlt es sich - auch um Mißbrauch durch Dritte auszuschließen - dieses Schreiben zunächst **ungeöffnet** an geeigneter Stelle zu verwahren und dem Betreuer auszuhändigen.*

(Anmerkung: Es gehen keine wichtigen Informationen verloren, da der Betreuer in aller Regel ein Schreiben mit gleichem Inhalt erhält.)

*Vorlage der
Bestellungsurku 3.
nde beim
zuständigen
Postamt*

Wenn Ihnen durch das Amtsgericht die Postkontrolle übertragen wurde, können Sie durch Vorlage der Bestallungsurkunde beim zuständigen Postamt veranlassen, dass an den Betreuten gerichtete Post unmittelbar an Sie gesandt wird.

Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt

Vorbemerkung:

<i>Nach altem Recht: Entmündigte waren automatisch geschäftsunfähige</i>	Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Vormundschaftsrecht waren entmündigte Personen automatisch geschäftsunfähig. Sie konnten also keine Verträge schließen, kein Testament machen, nicht heiraten, kein Konto eröffnen und auch kein Geld von ihrem Konto abheben.
<i>Seit 01.01.1992: Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit</i>	Seit dem 01.01.1992 ist an die Stelle der Pflegschaft und der Vormundschaft die Betreuung getreten. Der <u>entscheidende Unterschied:</u> Die Bestellung eines Betreuers für eine Person hat keinerlei Einfluss auf seine Geschäftsfähigkeit . Der Betreute kann also trotz der Betreuerbestellung wirksam Verträge abschließen, ein Konto eröffnen, Geld abheben und beispielsweise Gegenstände verschenken. Der Betreuer hat keine rechtliche Möglichkeit, dies zu verhindern.
<i>Geschäftsfähig trotz Betreuerbestellung</i>	Der Betreute kann entweder geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sein. Das Amtsgericht trifft mit der Betreuerbestellung keine Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit. Viele Betreute, für die das Gericht einen Betreuer bestellt, sind geschäftsunfähig.

Andere Personen sind aber trotz Betreuerbestellung geschäftsfähig. So kann z. B. für eine Person ein Betreuer bestellt werden, die lediglich körperlich behindert ist, z. B. blind oder gehbehindert. Trotz der Betreuerbestellung bleibt diese Person geschäftsfähig.

Denkbar ist auch, dass eine Person zeitweise geschäftsfähig und zeitweise geschäftsunfähig ist. Eine an einer Psychose erkrankte Person beispielsweise ist geschäftsunfähig, wenn und solange sie infolge der Psychose nicht in der Lage ist, sinnvoll rechtsgeschäftliche Entscheidungen zu treffen. Stabilisiert sich der psychische Zustand dieser Person hingegen wieder, so ist sie auch wieder geschäftsfähig.

*Zivilgerichte
entscheiden über
die
Geschäftsfähigkeit*

Ob eine bestimmte Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, entscheiden die zuständigen Zivilgerichte, falls im konkreten Einzelfall die Geschäftsfähigkeit streitig ist.

Der Einwilligungsvorbehalt:

*Der Betreute
schädigt sich*

Da der Betreute trotz Bestellung eines Betreuers wirksam Verträge schließen, ein Konto eröffnen, Geld abheben und ausgeben kann, hat der Betreuer keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Besteht aber die Gefahr, dass sich der Betreute durch sein geschäftliches Verhalten schweren Nachteil zufügt, so kann das Amtsgericht den Betreuer ermächtigen,

durch sein Verhalten

dies durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Beispiel

Beispiel: Eine alkoholranke Person „vertrinkt“ innerhalb der ersten Tage eines Monats ihr gesamtes Monatseinkommen und kann deshalb Miete, Strom und andere laufende Kosten nicht mehr bestreiten. Innerhalb kurzer Zeit wird sich diese Person erheblich verschulden, die Wohnung verlieren und andere schwere Nachteile erleiden. Der Betreuer ist nicht befugt, dem Betreuten den Zugriff auf das Konto zu verwehren.

Das Amtsgericht kann jedoch für einzelne Aufgabenbereiche einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnen.

*Bedeutung des
Einwilligungsvor-
behaltes:
Verträge
bedürfen der
Zustimmung
des Betreuers,
Betreuer kann
das Konto des
Betreuten
sperren lassen*

Folge: Der Betreute kann in diesen Aufgabenbereichen keine Entscheidungen und Maßnahmen ohne Zustimmung des Betreuers treffen. Ist beispielsweise ein Einwilligungsvorbehalt für finanzielle Angelegenheiten angeordnet worden, so ist der Betreute insoweit praktisch „partiell entmündigt“, Verträge ohne Zustimmung des Betreuers sind nicht wirksam, Geld vom Konto kann der Betreute nur abheben, wenn der Betreuer einverstanden ist. In seltenen Ausnahmefällen lässt sich nur durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes der Zweck der Bestellung eines Betreuers erreichen.

Der in der Praxis selten vorkommende Einwilligungsvorbehalt wird vom Gericht nur angeordnet, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Betreute sich ansonsten erheblichen Schaden zufügt und diese Gefahr nicht durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass sich die von Ihnen betreute Person durch ihr Verhalten schweren Schaden zufügen könnte, und sehen Sie sich nicht in der Lage, dieses Verhalten durch andere Maßnahmen zu verhindern, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amtsgericht.

Berichtspflichten gegenüber dem Amtsgericht

Vermögensverzeichnis auf Vordruck VS 10 Sie als Betreuer mit dem Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ haben das Betreutenvermögen zu verzeichnen, das Sie bei der Anordnung der Betreuung vorgefunden haben. Das Gericht übersendet Ihnen zu diesem Zweck den amtlichen Vordruck mit der Bezeichnung VS 10. In diesem Verzeichnis sind alle Vermögenswerte (z.B. Grundbesitz, Sparguthaben, Wertpapiere, wertvolle Einrichtungsgegenstände, Schmuck etc.) und Verbindlichkeiten (z.B. Darlehnschulden, Unterhaltsverpflichtungen, Mietrückstände etc.) aufzuführen sowie eine Aufstellung der laufenden Einnahmen (z.B. Renten, Arbeitseinkommen etc.) zu machen.

Beim Ausfüllen sollte der Betreuer auf die Mithilfe des Betreuten, von Vertrauenspersonen, Familienangehörigen des Betreuten, Sachbearbeiter des kontoführenden Geldinstituts zurückgreifen. Beratung erfahren Sie vom Rechtspfleger beim Verpflichtungsgespräch oder bei Abgabe des Verzeichnisses. Das Verzeichnis sollte möglichst vier bis acht Wochen nach Bestellung erstellt sein.

Anlagen

<i>Grundlage für spätere Arbeiten des Betreuers</i>	Dem Vermögensverzeichnis müssen Belege grundsätzlich nicht beigelegt werden. Es ist jedoch zweckmäßig, Ablichtungen des letzten Girokontoauszugs, von Sparbüchern und Depotauszügen beizufügen.
<i>Jährliche Berichterstat- tung auf amtlichem Vordruck VS 25</i>	Das Vermögensverzeichnis ist nicht nur Grundlage für die Gerichtskostenberechnung, Sie, der Betreuer, müssen selbst bei späteren Arbeiten häufig darauf zurückgreifen, etwa bei einer weiteren Rechnungslegung oder in steuerlichen Angelegenheiten. Die erste Rechnungslegung basiert auf diesem von Ihnen erstellten Vermögensverzeichnis. Weiterhin sind Sie als Betreuer verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.
<i>Beratungs- und Aufsichtspflich- t des Amtsgerichts</i>	Unabhängig davon sollten Sie das Gericht informieren, wenn Probleme im Zusammenhang mit der Führung der Betreuung vorliegen. Das Gericht hat gegenüber dem Betreuer eine Beratungs- aber auch eine Aufsichtspflicht. Er muss daher grundsätzlich auf Anforderung auch in kürzeren Abständen Auskunft über die Betreuungsführung geben. Grundsätzlich sollten Sie sich nicht scheuen, auf den Rat und die Hilfe des Amtsgerichts oder der Betreuungsstellen bei Stadt und Kreis

zurückzugreifen.

Rechnungslegung

Soweit Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ übertragen ist, sind Sie jährlich verpflichtet, dem Gericht eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen. Alle Zahlungsein- und -ausgänge sollen enthalten sein und präzise beschrieben werden. Bezeichnungen, aus denen die Art der Verwendung nicht ersichtlich ist, z.B. „Überweisung“, sollen unterbleiben.

Umfang der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst nur die von Ihnen, dem Betreuer, verwalteten Vermögenswerte. Es bedarf keines Verwendungsnachweises für einen dem Betreuten zur persönlichen Verfügung überlassenen Barbetrags oder für das vom Heim verwaltete Taschengeld. Soweit der Betreute dazu in der Lage ist, sollten Sie sich über die Auszahlung des Taschengeldes eine Quittung erteilen lassen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des von einem Heim oder einer Einrichtung verwalteten Taschengeldes haben Sie zu überwachen. Auch ein dem Betreuten oder einem Familienangehörigen zur ausschließlichen Verfügung überlassenes Konto braucht in der Abrechnung nicht zu

Form der Rechnungslegung erscheinen.
Sie sollten möglichst keine Barkasse führen, sondern alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto bargeldlos abwickeln.

Belege In der Praxis hat sich die getrennte Abrechnung sämtlicher Betreutenkonten bewährt. Diese Art der Rechnungslegung ist auch für Computer geeignet. Ferner ist auf die Belege (Kontoauszüge, Überweisungsträger, Quittungen) Bezug zu nehmen. Die Belege sind fortlaufend nummeriert je Konto als Anlage dem Rechnungslegungsformular VS 24 T beizufügen. Zu den Einnahmen zählt alles, was an Geld eingeht (z.B. Renten, Sparzinsen). Umbuchungen, z.B. vom Spar zum Girokonto, sind grundsätzlich keine Einnahmen oder Ausgaben. Es dient aber der Transparenz, sie in die Abrechnung aufzunehmen und sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben der betreffenden Konten zu verzeichnen.

Der Gesetzgeber fordert die Vorlage von Belegen „soweit diese erteilt zu werden pflegen“. Im elektronischen Zahlungsverkehr der Banken wird die Vorlage von Belegen zunehmend schwieriger oder gar unmöglich. Der Betreuer verfügt bei Gutschriften nicht mehr über einzelne Gutschriftennachweise und bei eigenen Auszahlungen nicht über Durchschriften der eigenen

*Hinweise zum
Ausfüllen des
amtlichen
Vordrucks VS
24 T*

Überweisungsaufträge. Angaben über den Zahlungsgrund und den Absender werden beim Empfänger in der Regel verkürzt auf dem Kontoauszug abgedruckt. Soweit aus dem Buchungsvermerk des Kontoauszuges die Verwendungsart zu entnehmen ist, z.B. Rente, Zinsen, sind zusätzliche Belege entbehrlich. Bei Kleinausgaben für den täglichen Gebrauch ist es zweckmäßig, die Belege hierfür monatlich zu sammeln, zu heften, die einzelnen Ausgaben aufzulisten und nur die Gesamtsumme in einem Betrag vom Konto abzuheben. Dieser Gesamtbetrag ist dann in der Ausgabenspalte der Abrechnung einzusetzen.

Die ordnungsgemäße Abrechnung ergibt sich aus der ersten Seite des amtlichen Formulars VS 24 T.

*Prüfung der
Rechnungslegung
in
rechnerischer*

Dieses sieht wie folgt aus: Unter Ziffer 1. tragen Sie den Anfangsbestand ein. Er ergibt sich aus dem zu Beginn der Betreuung aufgestellten Vermögensverzeichnis bzw. ist er der Endbestand der letzten Rechnungslegung. Bilden Sie die Summe aus Ihrer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben und übertragen Sie diese in Ziffern 2. und 3. des Formulars. Der sich unter Ziffer 4. ergebende Endbestand muss mit der Summe des Bargeldes und aller Kontenguthaben der Buchstaben a bis d identisch sein.

und sachlicher Hinsicht Sie sollten möglichst schon beim Verpflichtungsgespräch Form und Umfang der Rechnungslegung mit dem Rechtspfleger abstimmen.

Der zuständige Rechtspfleger prüft Ihre Rechnungslegung umfassend. Zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit zählen die Summenkontrolle, die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen und die Belegkontrolle.

Prüfungsbericht Die sachliche Prüfung umfasst z. B., ob gerichtliche Genehmigungen eingeholt worden sind, ob Einnahmen und Ausgaben und das Gesamtvermögen vollständig angegeben sind und ob gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Betreuten geltend gemacht worden sind.

Der Rechtspfleger stellt in seinem Prüfungsbericht fest, ob die Abrechnung in Ordnung war oder welche Beanstandungen erhoben werden. Der Prüfungsbericht wird Ihnen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Befreiung von der Rechnungslegungspflicht Kommt ein Betreuer seiner Pflicht zur Rechnungslegung nicht nach, so kann das Amtsgericht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld den Betreuer zu einer entsprechenden Tätigkeit anhalten. Auch stellt die Untätigkeit des Betreuers auf diesem Gebiet einen wichtigen Grund für seine Entlassung dar.

Ist die Mutter, der Vater, der Ehegatte oder ein

Kind oder ein Enkel des Betreuten zum Betreuer bestellt, so sind diese in der Regel von der jährlichen Rechnungslegungspflicht durch das Gesetz befreit. Stattdessen müssen diese spätestens alle zwei Jahre eine Vermögensübersicht einreichen.

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer

Aufwandspauschale nur für ehrenamtliche Betreuer

Sofern Sie als Betreuer für die Führung der Betreuung keine Vergütung verlangen können, also ehrenamtlich tätig sind, können Sie zum Ausgleich ihres gesamten Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Führung der Betreuung entstanden sind, entweder einen pauschalen Geldbetrag in Höhe von 312 EURO oder Ihre tatsächlichen Aufwendungen verlangen.

*Höchstbetrag
312 EURO*

Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrtkosten mit Pkw 0,25 EURO/km
- Parkgebühren
- Fotokopierkosten 0,15 EURO/Kopie
- Telefonauslagen in tatsächlicher Höhe
- Portoauslagen in tatsächlicher Höhe
- Kosten einer angemessenen Vermögenshaftpflichtversicherung

*Falls günstiger:
Tatsächliche Aufwendungen abrechnen*

Es lohnt sich nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn die Gesamtsumme 312 EURO übersteigt. Zusätzlich kann allerdings die Pauschale nicht mehr erstattet werden.

Beispiel:

Hat der Betreuer nur Fahrtkosten mit dem Pkw abzurechnen, so ist die Pauschalierung bis zu einer Jahreskilometerleistung von 1153 Kilometer ratsam (1153 x 0,25 EURO = 288,75 EURO).

*Staatskasse
zahlt bei
Mittellosigkeit
auf Antrag*

Gilt der Betreute im Sinne des Gesetzes als mittellos **oder** ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ nicht übertragen, so werden die Pauschale bzw. der Aufwendungsersatz auf entsprechenden Antrag hin – siehe Vordrucksammlung - durch das Gericht zur Auszahlung angewiesen,
Ob der Betreute mittellos ist, ist individuell verschieden. Der Betreuer erfährt dies beim zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts.

*Unterhaltsansprüche
bleiben
unberücksichtigt*

Ist der Betreute **nicht** mittellos **und** ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ übertragen, so sind Sie berechtigt, die Pauschale von 312 EURO oder die höheren Aufwendungen ohne Beschluss des Gerichts aus dem Vermögen zu entnehmen.

Auch wenn Sie ein naher Verwandter des Betreuten sind, steht Ihnen Aufwendungsersatz zu.

Sind beispielsweise Eltern zu gemeinsamen Betreuern ihres Kindes bestellt, so hat **jeder** von ihnen einen Anspruch auf die Aufwandspauschale.

Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich fällig, erstmals ein Jahr nach Bestellung.

Endet die Betreuung vor Ablauf eines Jahres z.B. durch Aufhebung oder Tod des Betreuten, kann die Pauschale anteilmäßig beantragt werden.

Zahlungen aus der Landeskasse erfolgen nur, wenn ein entsprechender Antrag beim Amtsgericht gestellt wird und die Bankverbindung mitgeteilt wird.

Erlöschensregelung

Stellen Sie den Erstattungsantrag frühzeitig nach Ablauf eines jeden Betreuungsjahres. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der Anspruch erlischt.

Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, passive Sterbehilfe

Betreute können heiraten oder ein Testament machen, wenn sie geschäftsfähig sind

Das Recht des Betreuten, ein **Testament** zu machen, zu ändern oder aufzuheben, sowie das Recht des Betreuten eine **Ehe** zu schließen, kann dem Betreuten durch das Amtsgericht nicht entzogen werden. Dieses Recht kann auch nicht auf den Betreuer übertragen werden. Es handelt sich um sogenannte höchstpersönliche Rechte. Voraussetzung dafür, dass der Betreute ein Testament machen oder eine Ehe schließen darf, ist seine Geschäftsfähigkeit. Ob der Betreute eine Ehe schließen kann oder nicht, entscheidet das zuständige Standesamt in eigener Verantwortung. Der Betreute kann jederzeit ein Testament machen, ändern oder aufheben. Über die Wirksamkeit kann im Streitfall erst nach dem Tode des Betreuten entschieden werden.

Es ist streitig, ob die Amtsgerichte über die Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe entscheiden müssen

Passive Sterbehilfe ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1994 in bestimmten Fällen zulässig. Über Einzelheiten informiert Sie das zuständige Amtsgericht. Ob das Amtsgericht über die Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe zu entscheiden befugt ist oder nicht, ist gesetzlich nicht geregelt. Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich insoweit noch nicht herausgebildet. Das Oberlandesgericht

Frankfurt hat entschieden, dass die Amtsgerichte über die Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe urteilen müssen. Das Landgericht München hält hingegen die Amtsgerichte für nicht zuständig, da es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung der betreffenden Person handelt.

Sollten Sie als Betreuer erwägen, im Interesse und zum Wohle des Betreuten anzuordnen, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen werden, so sollten Sie auf jeden Fall vorher beim zuständigen Amtsgericht rechtlichen Rat einholen.

Das Wahlrecht des Betreuten

Das alte Vormundschaftsrecht Nach dem alten Vormundschaftsrecht (in Kraft bis zum 31.12.1991) waren entmündigte Personen automatisch von dem Recht ausgeschlossen, an politischen Wahlen jeglicher Art teilzunehmen oder selbst gewählt zu werden. Nach dem seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsrecht gilt dies nur, wenn ein Betreuer für „alle Angelegenheiten“ bestellt wurde. Auf der Bestellungsurkunde und im Beschluss zur Betreuerbestellung muss also ausdrücklich „alle Angelegenheiten“ vermerkt sein. Die Amtsgerichte Düren und Jülich bestellen grundsätzlich **keine** Betreuer für „alle Angelegenheiten“.

Der Betreute kann in der Regel wählen Die Folge ist, dass praktisch niemand vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und auch völlig verwirrte oder geistig schwer behinderte Personen von der zuständigen Behörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Was soll mit der Wahlbenachrichtigung geschehen Damit stellt sich für die Betreuer und die Einrichtungen, in denen diese Personen leben, das Problem, wie sie mit der Wahlbenachrichtigung verfahren sollen, um den Anschein von Missbrauch zu vermeiden. Ist der Betreute aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten in der Lage, das Wahlrecht sinnvoll auszuüben, so ist ihm die Wahlbenachrichtigung auszuhändigen.

Bei dem formalen Ablauf der Wahl (ggfls. Briefwahl) kann sich der Betreute durch eine Person seines Vertrauens helfen lassen. Ist der Betreute nicht in der Lage, das Wahlrecht auszuüben, so ist die Wahlbenachrichtigung sicher zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern.

*Entscheidung
schriftlich
niederlegen,
Wahlbenachric
htigung sicher
verwahren*

Die Mitarbeiter der Einrichtung und der Betreuer sollten gemeinsam entscheiden, ob der Betreute in der Lage ist, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Es empfiehlt sich, die Entscheidung und die maßgeblichen Gründe schriftlich niederzulegen und von den Entscheidungsträgern unterschreiben zu lassen.

Im Zweifel holen Sie bitte eine Auskunft des zuständigen Amtsgerichts ein.

Adressenliste

Amtsgerichte

Amtsgericht Düren

- Abteilung 4 -

Holzstraße 26-28

52349 Düren

Tel.: 02421 4930

Amtsgericht Jülich

- Abteilung 6 -

Wilhelmstraße 15

52428 Jülich

Tel.: 02461 6810

Betreuungsstellen

Betreuungsstelle Stadt Düren

Rathaus

Kaiserplatz 2-4

52349 Düren

Tel.: 02421 25-0

Herr Isbanner

Tel.: 02421 25-1319

Frau Steffens-Overhoff

Tel.: 02421 25-1314

Betreuungsstelle Kreis Düren

Kreishaus

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Tel.: 02421 220

Herr Flücken:

Tel.: 02421 22-2071

Herr Jansen:

Tel.: 02421 22-2105

Frau Jungherz:

Tel.: 02421 22-2070

Betreuungsvereine:

Diakonieverein Düren-Jülich e. V.

Frau Lang

Schirmerstraße 1 a

52428 Jülich

Tel. 02461 975613

Sozialdienst Kath. Frauen e. V.

Frau Ketterer, Frau Spitz-Venrath

Bonner Straße 34

52351 Düren

Tel.: 02421 95380

Sozialdienst Kath. Männer

Frau Hassert

Weierstr. 54

52349 Düren

Tel.: 02421 16421

Notizen:-----

Notizen: _____

Diese Orientierungshilfe wurde mit Sorgfalt nach derzeitiger Praxis und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, durch die zuständigen Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter der Betreuungsstellen und der Betreuungsvereine Düren und Jülich und den übrigen Mitgliedern der Betreuungsarbeitsgemeinschaft zusammengefasst.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an den ehrenamtlichen Betreuer, soll jedoch auch eine Hilfe für alle Betreuer, Angehörigen und andere Interessierte darstellen.

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten bei
den Betreuungsstellen der Stadt und des Kreises Düren
Copyright 07/2002